

Examensrelevante Rechtsprechung – Januar 2025

Wiss. Hk. Kim Leonie Roth

Abgrenzung Beihilfe und Anstiftung

BGH, Urt. v. 12.6.2024 – 1 StR 463/23, BeckRS 2024, 16223

Kommen in Strafrechtsklausuren eine Vielzahl von Personen vor, so kann dies schnell verwirrend sein. Gleichwohl gilt es, jede einzelne Person auf ihren Tatbeitrag hin zu untersuchen. So auch im vorliegenden Fall, in dem mehrere Personen einander anstifteten und Beihilfe zu einer versuchten räuberischen Erpressung leisteten. Fraglich war, ob einer der Beteiligten nur lediglich Beihilfe leistete oder (Ketten-)Anstifter war. Bei der Kettenanstiftung – kurz: A stiftet B an, B stiftet C und D an – ist zu beachten, dass die Anstiftung zur Anstiftung als Anstiftung zur Haupttat zu werten ist. Es ist kein materielles oder ideelles Interesse des Anstifters an der Tat erforderlich, sodass grundsätzlich jedes Hervorrufen des Tatentschlusses als Anstiftung zur Haupttat zu werten ist. Eine „allgemeine Tatbereitschaft“ steht – anders als beim „omnimodo facturus“ – der Anstiftung nicht entgegen.

Erfolgsqualifikation bei Mittäterschaft

BGH, Urt. v. 7.8.2024 – 1 StR 430/23, BeckRS 2024, 23365

Gegenstand des Urteils war ein Mittäterexzess, der letztlich zum Tod des Opfers führte. Der Erste Strafsenat musste sich daher mit der Frage befassen, inwieweit der (über den Tatplan hinausgehende) Tod des Opfers mittäterschaftlich zugerechnet werden kann. Erforderlich ist, dass hinsichtlich des Grunddelikts § 25 II StGB erfüllt ist und hinsichtlich der schweren Folge die Voraussetzungen des § 18 StGB – „wenigstens Fahrlässigkeit“ – vorliegen. Für die Bejahung der Fahrlässigkeit reicht die bloße Beteiligung am Grunddelikt nicht aus. Wird der Tod des Opfers durch eine über den gemeinsamen Tatplan hinausgehenden Gewalthandlung (Exzess) verursacht, ist eine Zurechnung des Erfolges für § 227 I StGB jedoch dann möglich, wenn der vorangehenden gemeinsamen Tathandlung bereits die Gefahr anhaftete, dass das Opfer an den Verletzungen verstirbt. Dies kann der Fall sein, wenn das Opfer durch die mittäterschaftlich begangene Körperverletzung in eine schutzlose Lage gerät, die das Risiko einer Eskalation birgt.

Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges zwischen Vollendung und Beendigung

BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24, BeckRS 2024, 26327

Verwendet der Täter beim Raub erst nach der Wegnahme ein gefährliches Werkzeug, kann immer noch ein besonders schwerer Raub i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB einschlägig sein. Es genügt, wenn dem Täter zu irgendeinem Zeitpunkt des Tathergangs das Werkzeug zur Verfügung gestanden hat. Tathergang meint in diesem Zusammenhang daher nicht nur die Tatbestandsverwirklichung bis zur Vollendung, sondern das gesamte Geschehen bis zur Beendigung. Erforderlich ist jedoch zusätzlich, dass der Täter das gefährliche Werkzeug einsetzt, um die Beute zu sichern und seine Zueignungsabsicht zu verwirklichen (Finalität). Es ist bei einem Raub daher genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt des Tathergangs der Täter ein Werkzeug oder eine Waffe einsetzt und was er mit dem Einsatz bezweckt.